



Provinziale Einheit von :
Date : Verantwortlicher Kontrolleur : Nr :
Anbieter : Einmalige Nr. :
Adresse :

PRI 2438 : Landwirtschaftlicher Unternehmer und Gartenbauunternehmer mit Gebrauch und Lagerung von Pflanzenschutzmitteln - Pestizide [2438] v3 [2438] v5

C : vorschriftsmäßig NC : nicht vorschriftsmäßig NA : nicht anwendbar	H : kapitel B : anlage A : artikel	§ : paragraph L : absatz P : punkt				
			C	NC	Gewichtung	NA

1. ZUGELASSENE PESTIZIDE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE ZWECKE

1.1. Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke

1.	.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10*	<input type="radio"/>
	Königlicher Erlass : 28/02/1994 A7 (1*)				
2.	Gesamtzahl anwesender Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke:				
3.	Anzahl gefälschter Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke, von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke ohne Zulassungsnummer und von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke mit ausländischer Zulassungsnummer obwohl der Anbieter keine Genehmigung 15.1. für den Import und 15.2. für den Export von Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke besitzt und wenn er auch nicht beweisen kann, dass er Parzellen im Ausland spritzt.				
4.	.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10*	<input type="radio"/>
	Königlicher Erlass : 28/02/1994 A7,A31&A33 (2*)				
5.	Anzahl Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke deren Besitz nicht mehr vor dem 1. Januar Jahr -2 erlaubt ist.				

Archiviert am 01/09/2014

6.	Anzahl Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke deren Besitz nicht mehr vor dem 1. Januar Jahr -2 erlaubt ist und die nicht gruppiert sind mit der Angabe „abgelaufen“, „PPNU“, „Phytofar-Recover“,....				
7.	Die Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke deren Besitz nicht mehr nach dem 1. Januar Jahr -2 erlaubt ist und sind mit einer Angabe „abgelaufen“, „PPNU“, „Phytofar-Recover“,... gruppiert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
8.	Anzahl Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke deren Besitz nicht mehr nach dem 1. Januar Jahr -2 erlaubt ist und die nicht mit einer Angabe „abgelaufen“, „PPNU“, „Phytofar-Recover“,... gruppiert sind.				
9.	Alle Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke, die für den Gebrauch im Ausland bestimmt sind, sind mit dem Vermerk „EXPORT“ gruppiert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
10.	Der Anbieter verfügt für alle Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke, die für den Gebrauch im Ausland bestimmt sind, über eine Genehmigung für den Import und Export von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke zum Gebrauch auf den Ländereien im Ausland. Königlicher Erlass : 16/01/2006 A3§2 (3*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>

1.2. Verpackung und Etikettierung

1.	Alle Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke befinden sich in ihrer ursprünglichen Verpackung und tragen das ursprüngliche Etikett so wie sie vom Inhaber der Zulassung/Genehmigung auf den Markt gebracht wurden. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A53 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
----	---	-----------------------	-----------------------	----	-----------------------

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0 %

Grenzen : Zu verbessern :

0 %

Unbefriedigend :

0 %

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0 mit *

Kommentar Kontrolleur

2. Register

2.1. Register Biozide

1.	Es wird ein Register hinsichtlich des Gebrauchs von Bioziden geführt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
2.	Im Register werden die verwendeten Biozide mittels ihrer vollständigen Handelsbezeichnung identifiziert.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
3.	Im Register werden die Art der behandelten Ausrüstung (Maschinen, Kisten-Paletten und andere Behälter, Lagereinheit, Fahrzeuge, Infrastruktur) aufgeführt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
4.	Im Register werden die Behandlungsdaten, die Konzentrationen und angewendeten Mengen aufgeführt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
5.	Die in den Items 2.2.2 bis 2.2.4 einschließlich aufgeführten Angaben werden dem Produzenten schriftlich oder elektronisch spätestens 7 Tage nach Ausführung der Behandlung übermittelt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>

2.2. Register - Pflanzenschutzmittel

1.	Ein Register hinsichtlich des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln wird geführt. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10	<input type="radio"/>
2.	Im Register sind die Kulturen und die Nummern der Treibhäuser oder der Parzellen aufgeführt und für die Behandlungen nach der Ernte sind die Nummern der Lagereinheiten (Logen) aufgeführt. Wenn mehrere Lose pro Parzelle, Treibhaus oder Lagereinheit bestehen, dann die Losnummern. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
3.	Im Register sind die verwendeten Pflanzenschutzprodukte mittels ihrer vollständigen Handelsbezeichnung identifiziert. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
4.	Im Register sind die Behandlungsdaten aufgeführt. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>
5.	Im Register ist die angewandte Dosis aufgeführt. Europäische Verordnung : 1107/2009 A67P1 (4*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	1	<input type="radio"/>

6.	Im Register sind für die Kulturen, die behandelten Flächen und für die Behandlungen nach der Ernte, die behandelten Mengen aufgeführt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
7.	Im Register sind das Datum der Aussaat und des Setzens aufgeführt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
8.	Im Register sind die Erntedaten aufgeführt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
9.	Im Register sind die Analyseergebnisse aufgeführt. Für Lebensmittel (food) sind die Probenentnahmedaten ebenfalls aufgeführt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
10.	Die in den Items 2.1.2 bis 2.1.9 einschließlich aufgeführten Angaben werden dem Produzenten schriftlich oder elektronisch spätestens 7 Tage nach Ausführung der Behandlung übermittelt.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>

Gesamt :

0	0
---	---

0

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0 mit *

Kommentar Kontrolleur

3. SPRITZGERÄTE

1.	Alle Spritzgeräte, die der obligatorischen Kontrolle unterzogen werden müssen, tragen eine gültige Vignette. Falls nicht, hat der Anbieter ein gültiges Kontrollzertifikat oder einen triftigen Grund. Königlicher Erlass : 13/03/2011 A2§2&A3 (5*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	10*	<input type="radio"/>
2.	Wenn der Anbieter einen triftigen Grund für das Fehlen der gültigen Vignette hat, hat er die obligatorischen gesetzlichen Schritte unternommen. Königlicher Erlass : 13/03/2011 A5&8 (5*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	3	<input type="radio"/>
3.	Kontrollnummer aller anwesenden Spritzgeräte:				

--

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

--

4. BIOZIDE

1. Die anwesenden Biozide sind genehmigt.

<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
-----------------------	-----------------------	---	-----------------------

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

--

5. Zugelassener Verwender

5.1. Zulassung als zugelassener Verwender

1.	Der Anbieter spritzt Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke der Klasse A bei einem Dritten und verfügt über eine Zulassung als zugelassener Verwender auf seinen Namen. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A67§1 (6*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
2.	Die Namen der Personen, die Hilfe leisten, entsprechen den Namen der Personen, die in der Zulassung angegeben sind. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A71P2 (7*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
3.	Der Raum, in dem die Pestizide für landwirtschaftliche Zwecke aufbewahrt werden, befindet sich an der in der Zulassung angegebenen Adresse. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A71, 3° (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>

5.2. Schutzausrüstung

1.	Die folgende Ausrüstung ist anwesend : ein Overall, der Hals und Handgelenke bedeckt, Handschuhe und Gummistiefel, eine Maske und ein Filter A2B2P3 zum Schutz der Atemwege und eine Schutzbrille. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A77§1 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
----	--	-----------------------	-----------------------	---	-----------------------

5.3. Aufbewahrung von Pestiziden für landwirtschaftliche Zwecke durch den zugelassenen Verwender

1.	Die Pestizide der Klassen A und B werden in einem ausschließlich zu diesem Zweck bestimmten Raum aufbewahrt. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A77§1 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
2.	Der Raum kann abgeschlossen werden. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A77§1 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
3.	Der Raum ist zum Zeitpunkt der Inspektion abgeschlossen. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A77§1 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
4.	Der Raum ist trocken. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A77§1 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
5.	Der Raum ist wirksamvoll belüftet. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A77§1 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>
6.	Der Raum ist in gutem Unterhalts- und Sauberkeitszustand. Königlicher Erlass : 28/02/1994 A77§1 (1*)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	0	<input type="radio"/>

Archiviert am 01.09.2014

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

6. MITTEILUNG AN DEN ANBIETER (ZUGELASSENER VERWENDER)

- Die regelwidrigen Items der Kapitel „Biozide“ und „zugelassener Verwender“ werden an den FÖD Volksgesundheit übermittelt, gemäß dem Protokoll zwischen der FASNK und dieser Behörde. Die möglichen, infolge dieser Feststellungen vom FÖD getroffenen Maßnahmen, fallen nicht unter die Verantwortung der FASNK.

Gesamt :

0	0	0
---	---	---

Gesamtzahl der Gewichtungen :

0	0
---	---

% der Regelwidrigkeiten :

0	%
---	---

Grenzen : Zu verbessern :

0	%
---	---

Unbefriedigend :

0	%
---	---

Schwere Regelwidrigkeit : 0

Leichte Regelwidrigkeit : 0

wovon 0

mit *

Kommentar Kontrolleur

Anmerkungen über die Artikel der

- 1*. k.e. vom 28.02.1994 über die aufbewahrung, das in-verkehr-bringen und die verwendung von pestiziden für landwirtschaftliche zwecke
 2*. k.e. vom 28.02.1994 über die aufbewahrung, das in-verkehr-bringen und die verwendung von pestiziden für landwirtschaftliche zwecke

3*. k.e. vom 16/01/2006 zur festlegung der modalitäten der von der fasnk ausgestellten zulassungen, genehmigungen und vorherigen registrierungen.

4*. verordnung (eg) nr. 1107/2009 des europäischen parlaments und des rates vom 21. oktober 2009 über das in-verkehr-bringen von pflanzenschutzmitteln und zur aufhebung der richtlinien 79/117/ewg und 91/414/ewg des rates

5*. arrêté royal du 13/03/2011 relatif au contrôle obligatoire des pulvérisateurs et modifiant l'arrêté royal du 10 novembre 2005 relatif aux rétributions visées à l'article 5 de la loi du 9 décembre 2004 portant financement de l'agence fédérale pour la sécurité de la chaîne alimentaire

6*. k.e. vom 28.02.1994 über die aufbewahrung, das in-verkehr-bringen und die verwendung von pestiziden für landwirtschaftliche zwecke

7*. arrêté royal du 28/02/1994 relatif à la conservation, à la mise sur le marché et à l'utilisation des pesticides à usage agricole.



Kommentar Kontrolleur

Kommentar Anbieter

Günstig

Günstig mit Bemerkungen

Nicht günstig

Geschehen zu _____, der _____

Unterschrift und Stempel des Beamten: _____ Name Anbieter oder anwesende Person: _____

Funktion: _____

_____ Unterschrift zur Kenntnisnahme: _____

Archiviert am 01/09/2014